

## **Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Bielefeld die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 3 Voraussetzung der Einschreibung
- § 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Verfahren
- § 6 Versagung der Einschreibung
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Exmatrikulation
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Nachweis der Lehrveranstaltungen
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Studiengangwechsel
- § 13 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Weiterbildendes Studium
- § 16 Schlussvorschrift

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität Bielefeld aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität mit den daraus folgenden, in den Ordnungen der Universität Bielefeld und der Studierendenschaft der Universität Bielefeld näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied in der Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studien-

gänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der sie oder er Mitglied sein will.

(4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Universität Bielefeld nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
- c) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber gemäß § 4 Abs. 2 einen Sprachkurs besucht,
- d) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber gemäß § 4 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

(5) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

### **§ 2 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Universität Bielefeld erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden folgende personenbezogene Daten:

- 1. Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben in Verbindung mit dem Antrag auf Einschreibung folgende Daten:  
Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Titel, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, bei Pflichtversicherung Name, Anschrift und Betriebsnummer der Krankenversicherung sowie Versicherungsnummer oder bestehende Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Pflichtversicherung oder nicht gegebene Versicherungspflicht, die von der oder dem Studierenden gewählten Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zur Fakultät und zur Fachschaft, Hörerstatus, Rückmeldestatus, Besuch des Studienkollegs, Besuch des Sprachkurses, erstmalig zugeordnetes Passwort, Angabe über vorher besuchte Hochschulen und dort verbrachte Studienzeiten, Studienguthaben, zusätzliche Belegung von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen unter Angabe der Hochschulen, abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen, Urlaubssemester, Datum, Art und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, das Datum der Einschreibung und der Exmatrikulation, den Nachweis der Fakultät gem. § 3 Abs. 5 sowie als freiwillige Angaben Telefonnummer, E-mailadresse, Bankverbindung.
- 2. Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Die zur Durchführung des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes (StKFG) vom 28. Januar 2003 und der Rechtsverordnung zum StKFG vom 17. September 2003 erforderlichen Daten.

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die erhobenen Daten werden von der Universität automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Der Umfang einer etwaigen Weitergabe erhobener Daten richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt insbesondere

- a) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW,
- b) nicht anonymisiert an das Hochschulrechenzentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und sonstiger von der Universität bereitgestellter Dienstleistungen (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Studiengang, Fakultät, Rückmeldestatus, Passwort, ggf. Telefon),
- c) nicht anonymisiert an die Universitätsbibliothek zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung des Leihverkehrs (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, email-Adresse [durch das HRZ], Passwort, Rückmeldestatus, Studiengang, Fakultät),
- d) nicht anonymisiert auf Anforderung der Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung des Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Fakultät),
- e) nicht anonymisiert an die Fakultäten der Universität in dem erforderlichen Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fakultäten, insbesondere zu Zwecken der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und der Evaluation; sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden, solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist; gleiches gilt auch für Fakultäten anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind,
- f) nicht anonymisiert nach erfolgter Immatrikulation oder Exmatrikulation an die zuständige gesetzliche Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum, Name, Anschrift und Betriebsnummer der Krankenversicherung sowie Versichertennummer gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die für die Bearbeitung von Bonus- oder Härtefallanträgen nach dem StKFG zusätzlich erforderlichen Daten werden gesondert erhoben, nichtautomatisiert gespeichert und verarbeitet; das Ergebnis der Verarbeitung fließt in die Datenverwaltung des Studierendensekretariats ein.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Universität Bielefeld übertragene Daten unverzüglich dem Studierendensekretariat anzuzeigen.

### § 3

#### Voraussetzung der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.

(2) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bielefeld wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist; § 84 Abs. 2 Hochschulgesetz bleibt unberührt. Prüfungsordnungen können auch bestimmen, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss und für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, dürfen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgehen. Ordnungen können bestimmen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die keine Deutsche oder der kein Deutscher ist und nicht einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, über die Qualifikation nach den Sätzen 1 und 2 oder den Absätzen 1 und 2 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine besondere Prüfung nach Satz 3 nicht erforderlich.

(4) Die Einschreibung für einen Promotionsstudiengang oder für Studien zum Zwecke der Promotion kann nur erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis der Fakultät vorlegt, dass sie oder er zum Promotionsstudiengang zugelassen ist oder in der Fakultät als Promovendin oder Promovend geführt wird. Satz 1 gilt entsprechend für auf die Promotion vorbereitende Studien.

(5) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen nachweist.

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 3 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

(7) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die entsprechende Prüfungsordnung.

(8) Die Möglichkeit des Zugangs für in der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber regelt die Zugangsprüfungsverordnung vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der entsprechenden Prüfungsordnung.

#### § 4

##### **Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt die entsprechende Prüfungsordnung.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs der Universität Bielefeld oder einen in organisatorischer Verbindung mit der Universität Bielefeld durchgeführten Sprachkurs besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen, werden befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben. Das Wahlrecht wird während dieses Zeitraums bei der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgeübt. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

(3) Die Universität Bielefeld erhebt und verarbeitet von den Besucherinnen und Besuchern der in Absatz 2 genannten Sprachkurse folgende personenbezogene Daten:

1. Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben die Erhebungsmerkmale gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Zugehörigkeit zum Sprachkurs oder ehemals zum Studienkolleg.
2. Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl regelt die entsprechende Ordnung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Ordnung regelt ferner die Zulassung von fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen.

#### § 5

##### **Verfahren**

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität Bielefeld eine Einschreibungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten - nicht verlängerbaren - Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität Bielefeld festgesetzten Einschreibungsfrist zu stellen. Sofern die Prüfungs- oder Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Fristen werden von der Universität Bielefeld in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse und ggf. sonstigen Nachweise gem. § 3 im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie. Die Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Einrichtung ist in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse sind im Original oder einer beglaubigten Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften von fremdsprachigen Zeugnissen bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher oder einer Übersetzerin oder einem Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
  4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder das Studienbuch mit Abgangsvermerk, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
  5. gegebenenfalls der Kontoauszug der früher besuchten Hochschule über das bestehende Studienguthaben,
  6. gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
  7. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurden,
  8. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 3, in welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied sein will,
  9. eine Versicherungsbescheinigung, aus der hervorgeht, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
  10. bei ausländischen (außer Bildungsinländern und EU-Bürgern) und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
  11. bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs. 1.
- Die Einschreibung kann erst dann erfolgen, wenn der für das jeweilige Semester festgelegte Semesterbeitrag und die ggf. zu entrichtenden Gebühren bei der Universitätskasse Bielefeld eingegangen sind.

(4) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber oder die oder der Studierende die festgesetzte Einschreibungsfrist (Absätze 1 und 2) oder Rückmeldefrist (§ 9 Abs. 1), so kann eine Einschreibung oder Rückmeldung auch später erfolgen. Bei Fristversäumnis ist die nach §§ 11 und 13 StKFG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 RVO-StKFG und der Gebührensatzung der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung fällige Verwaltungsgebühr zu entrichten. Nach Ablauf der Einschreibungsfrist nach Absatz 1 kann eine Einschreibung für das Sommersemester nur bis zum 15. Mai, für das Wintersemester nur bis zum 15. November erfolgen.

### § 6

#### Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen, wenn
- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,

- b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Universitätsmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt.

### § 7

#### Mitwirkungspflichten

Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Studierendensekretariat der Universität Bielefeld unverzüglich mitzuteilen:

- a) jede Änderung des Vor- und Familiennamens, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift sowie bei Pflichtversicherung jeden Wechsel der Krankenversicherung mit Name, Anschrift, Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertennummer oder bestehende Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Pflichtversicherung oder nicht gegebene Versicherungspflicht,
- b) jede Änderung der Umstände, die für die Berechnung des Studienguthabens von Bedeutung sind,
- c) den bestandenen Abschluss des Studiengangs,
- d) eine nach der Prüfungsordnung erforderliche und endgültig nicht bestandene Prüfung,
- e) den Verlust des Studierendenausweises.

### § 8

#### Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung oder die Fortdauer des Studiums nach § 93 Abs. 6 HG (Freiversuch) das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach der Aushändigung des Zeugnisses

über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder führen können,
- b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) die oder der Studierende die zu zahlenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- d) ein Fall des § 92 Abs. 7 Satz 5 HG gegeben ist.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. der Studierendenausweis,
3. die Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber den Hochschuleinrichtungen.

(5) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt mit sofortiger Wirkung innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Bielefeld.

(6) Nach erfolgter Exmatrikulation können Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr erbracht werden. Entsprechendes gilt für das Ablegen von Prüfungen, mit denen das Studium oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird. Dies gilt nicht für Promotionen und Habilitationen.

### **§ 9 Rückmeldung**

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Universität Bielefeld fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Universität Bielefeld gesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldefrist wird von der Universität Bielefeld in geeigneter Weise bekannt gegeben. § 5 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Rückmeldung kann erst dann erfolgen, wenn die für das Semester, zu dem die Rückmeldung erfolgen soll, fälligen Gebühren und Entgelte (insbesondere die Beiträge an die Studierendenschaft und das Studentenwerk sowie ggf. die Studiengebühr und ggf. weitere zu entrichtende Gebühren) bei der Universitätskasse Bielefeld eingegangen sind.

### **§ 10**

#### **Nachweis der Lehrveranstaltungen**

Ein Belegverfahren findet nicht statt. Jede und jeder Studierende führt jedes Semester über die von ihr oder ihm besuchten Lehrveranstaltungen einen Nachweis, der von der Universität Bielefeld nicht bestätigt wird. Bei einer Beurlaubung entfällt die Führung dieses Nachweises. Aus organisatorischen Gründen sollen Studierende sich grundsätzlich zu den von ihnen gewünschten Lehrveranstaltungen anmelden; außerdem kann die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen ausdrücklich von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Das Anmeldeverfahren wird von der Universität rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

### **§ 11**

#### **Beurlaubung**

(1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studierenden wollen,
2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten,
5. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßen ,
8. das Amt einer Prodekanin oder eines Prodekans übernehmen,
9. die im Interesse der Universität Bielefeld oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben vom Hochschulort abwesend sind
10. sich in einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 14 RVO-StKFG befinden, wenn im Vorsemester keine Beurlaubung aus diesem Grund erfolgt ist, oder
11. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund.

Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, nicht berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslands- oder Praxissemester selbst.

(2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei dem Nachweis besonderer Gründe zulässig.

sig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 1 Satz 6 HG).

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine schriftliche Begründung mit Nachweis für das Bestehen des wichtigen Grundes beizufügen.

(4) Die Beurlaubung muss für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Mai, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. November beantragt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist - mit Ausnahme der Studierenden in einem Master-Studiengang - nicht zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht zulässig.

### **§ 12 Studiengangwechsel**

Der Wechsel eines Studienganges ist beim Studierendensekretariat im Sommersemester bis 15. Mai, im Wintersemester bis 15. November zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Universität Bielefeld. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

### **§ 13 Zweithörerinnen und Zweithörer**

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern kann von der Universität Bielefeld versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 82 Abs. 2 bis 4 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 Satz 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird und ein paralleles Studium an beiden Hochschulen tatsächlich möglich ist. Liegen die beiden Hochschulen mehr als 100 Entfernungskilometer auseinander, ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein paralleles Studium nicht möglich und daher die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer zu versagen ist. § 7 Abs. 2 RVO-StKFG bleibt unberührt.

(4) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität Bielefeld, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweit-

hörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität Bielefeld bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist ein Nachweis über die Immatrikulation an einer anderen Hochschule sowie der Nachweis der Hochschulreife vorzulegen. Zweithörerinnen und Zweithörern wird eine Bescheinigung über eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

### **§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 3 ist nicht erforderlich. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 1 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. § 90 Abs. 3 Satz 2 HG bleibt unberührt.

(2) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach §§ 10, 13 StKFG i.V.m. § 12 RVO-StKFG in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 13 Abs. 4 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

### **§ 15 Weiterbildendes Studium**

(1) Das weiterbildende Studium steht Studienbewerberinnen und Studienbewerbern offen, die die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Bielefeld sind Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des § 14.

(3) Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen, sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitigen Regelungen treffen, in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht; bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

**§ 16**  
**Schlussvorschrift**

Diese Einschreibungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Einschreibungsordnung tritt die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 25. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 33 Nr. 5 S. 72) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Dezember 2005.

Bielefeld, den 16. Januar 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann